



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Der Parlamentarische Staatssekretär

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Sevim Dagdelen
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 16. September 2010

BETREFF **Schriftliche Frage Monat September 2010**

HIER Arbeitsnummer 9/97

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigelegte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Frage der Abgeordneten Sevim Dağdelen
vom 9. September 2010
(Monat September 2010, Arbeits-Nr. 9/97)

Frage

Inwieweit hält die Bundesregierung aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ein Einreiseverbot für den niederländischen Rechtspopulisten Geert Wilders im Rahmen der Gefahrenvorsorge für ein geeignetes Mittel, um Straftaten wie Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhass oder anderer Belange der öffentlichen Sicherheit zu verhindern, wie es in einem auch an die Bundesregierung gerichteten Offenen Brief des Berliner Bündnisses "Rechtspopulismus stoppen" vom 7.09.10 gefordert wird und inwieweit steht die Einladung von Geert Wilders durch "Pax Europa", "pi-news" und das Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses Rene Stadtkewitz ausgerechnet für den "Tag der offenen Moschee" am 2.10.10 nach Berlin zu kommen, im Gegensatz zu den Bemühungen um ein friedliches und respektvolles Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religionszugehörigkeit?

Antwort

Unionsbürger haben nach Artikel 6 Absatz 1 der EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38, der durch § 2 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in deutsches Recht umgesetzt wird, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten das Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten, wobei sie lediglich im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments sein müssen. Die Mitgliedstaaten dürfen das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern entsprechend Artikel 27 von Richtlinie 2004/38, umgesetzt durch § 6 Freizügigkeitsgesetz/EU, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken. Bei Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein, das eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen muss, welche ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Aus diesen Gründen kann auch die Einreise verweigert werden. Die fachliche Zuständigkeit für die Prüfung dieser Voraussetzungen liegt bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde. Ferner obliegen etwaige allgemein-polizeiliche und ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Verhinderung vorgenannter Straftaten und erforderlichenfalls deren Verfolgung ebenfalls den zuständigen Landesbehörden. Einladungen privater Vereinigungen an Dritte kommentiert die Bundesregierung grundsätzlich nicht.